



Statuten des Vereins

Bewusstseinsregion Mauthausen – Gusen – St. Georgen Unterstützungsverein

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **”Bewusstseinsregion Mauthausen – Gusen – St. Georgen Unterstützungsverein“**
2. Er hat seinen Sitz in 4310 Mauthausen, Marktplatz 7 und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und auf internationales Gebiet.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. Die Unterstützung der Aktivitäten des Gemeindeverbandes „Bewusstseinsregion Mauthausen – Gusen – St. Georgen“.
2. Die Förderung der Humanisierung, Schaffung eines kritischen und wachsamem gesellschaftspolitischen Bewusstseins in der Gesellschaft, z.B. durch Bildungsmaßnahmen und Projekte.
3. Die Bewusstmachung und Informationen über die Verfehlungen der Zeit des Nationalsozialismus in der Bewusstseinsregion Mauthausen – Gusen – St. Georgen und darüber hinaus.
4. Die Förderung, Vermittlung und Bereicherung von kultureller und geschichtlicher Betätigung, z.B. Theater oder Erforschen der Zeitgeschichte.
5. Die Förderung, Vermittlung und Bereicherung von demokratischem Lernen und der Beschäftigung mit Menschenrechten und Völkerverständigung.
6. Die Förderung, Vermittlung und Bereicherung von Partizipation und Beteiligung der Zivilgesellschaft, gemeinwesenorientiertem Lernen und Gemeinwesenarbeit.
7. Die Förderung, Vermittlung und Bereicherung von Erwachsenenbildung, z.B. berufliche Weiterbildung, Allgemeinbildung oder politische Bildung.
8. Die Förderung, Vermittlung und Bereicherung von wissenschaftlichen Arbeiten wie z.B. im Bereich Geschichte, Kultur, Soziologie, Gemeinwesenarbeit, Politikwissenschaften.
9. Die Förderung der Jugend z.B. bei der Aufarbeitung der Geschichte der Region.
10. Die Förderung der Nachnutzung und Erhaltung von historischen Gebäuden und Plätzen.
11. Die Förderung, Vermittlung und Bereicherung von aktivem Gedenken in der Region und darüber hinaus.
12. Die Vernetzung von Personen, Organisationen und Institutionen in der Region und darüber hinaus und Bündelung ihrer Ressourcen z.B. bei gemeinsamen Projekten.

13. Die Förderung der Dorf- und Stadtentwicklung in kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereichen, Förderung von Entwicklungsprozessen sowie der Entwicklung der Eigenverantwortung der Bevölkerung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - b) Herausgabe von Publikationen
 - c) Versammlungen
 - d) Diskussionsabende und Vorträge
 - e) Wanderungen, Angebote im Freien
 - f) Einrichtung einer Bibliothek
 - g) Kurse, Seminare und Workshops
 - h) Lehrgänge, Aus-, Weiter- und Fortbildungen
 - i) Symposien, Kongresse und Ausstellungen
 - j) Studienzirkel
 - k) wissenschaftliche Arbeiten und Analysen
 - l) Veranstaltungen zur Bewusstseinsbildung
 - m) Veranstaltungen zur Partizipation und Beteiligung
 - n) Durchführung von lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Projekten
 - o) Beratung und Unterstützung
 - p) Einrichten von (Selbst)lernzentren
 - q) sozialräumliche Aktivitäten, Gemeinwesenarbeit
 - r) Vernetzung von Institutionen und Einrichtungen
 - s) Führen von sozialökonomischen Betrieben
 - t) Durchführung von Kinder-, Jugend-, Familien-, Erwachsenenencamps
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - e) Sponsorgelder
 - f) Werbeeinnahmen
 - h) Teilnehmer/-innengebühren
 - g) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
 - h) sonstige Einnahmen auch aus unentbehrlichen Hilfsbetrieb

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit bei Projekten und/oder vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die Vereinszwecke unterstützen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und unterstützender Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand in der Generalversammlung unter Einbindung der Rechnungsprüfer über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Arbeitsgemeinschaften (§ 14) die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2

lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j. Das Einsetzen und Ablösen eines/einer Geschäftsführers/-in

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Gemeindeverbandes „Bewusstseinsregion Mauthausen – Gusen – St.Georgen“ sowie je einem Vertreter der lokalen Initiativen „perspektive mauthausen“, „Plattform Johann Gruber“,

„Gedenkdienstkomitee Gusen“. Die Vertreter werden von den lokalen Initiativen entsandt und zur Wahl vorgeschlagen. Sollte ein Vorstandsmitglied des Gemeindeverbandes die Mitwirkung im Vereinsvorstand ablehnen, kann der Gemeindeverband an dessen Stelle auch eine andere Person in den Vorstand entsenden.

Aus diesen Vorstandsmitgliedern, die auch Vereinsmitglieder sind, werden von der Generalversammlung der Vorsitzende / die Vorsitzende, der Schriftführer / die Schriftführerin sowie der Kassier / die Kassierin und deren Stellvertreter gewählt.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss auch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin für die laufenden Geschäfte bestellen. Die Geschäftsführung gehört dann mit Sitz und Stimme dem Vorstand an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer / jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine ordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl der Vertretungsorgane des Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom / von der Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung deren Stellvertreter/-in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das die anderen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen. Für den Fall, dass man sich auf kein solches Mitglied einigen kann, also bei Stimmengleichheit, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthörung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Einsetzen und Auflösen von Arbeitsgemeinschaften
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende führt, für den Fall der Bestellung mit Unterstützung der Geschäftsführung, die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer / die Schriftführerin, in finanziellen Angelegenheiten der Kassier / die Kassierin, unterstützt den Vorsitzenden ebenfalls bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin, werden die jeweiligen Aufgaben von deren Stellvertreter/-innen übernommen.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so sind schriftliche Ausfertigungen auch dann gültig, wenn sie vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet sind.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Ziffer 2 genannten Personen erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende.

§ 14: Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand setzt Arbeitsgemeinschaften zu Themenbereichen ein.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrem Kreis den Leiter / die Leiterin. Die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften ist ausschließlich Vereinsmitgliedern möglich. Zu einzelnen Treffen können externe Berater/-innen herangezogen werden.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist die Ausarbeitung von Projekten als Vorbereitung für deren Umsetzung durch den Verein.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften unterstützen nach ihren Möglichkeiten bei der Umsetzung von Projekten.

§ 15: Rechnungsprüfer

1. Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Gemeinden Mauthausen, Langenstein, St.Georgen / Gusen schlagen jeweils 1 Rechnungsprüfer/-in vor.
3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Stand: 19. März 2018, Änderung: 28. Juni 2023

